

Antrag auf Ausstellung einer Umsatzsteuerbescheinigung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21. a) bb) UStG*)

*) mit Wirkung ab 1. Januar 2025

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

Nr. 21.a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen,

Zuständige Landesbehörde *) für Bescheinigungen nach **§ 4 Nr. 21. a) bb) UStG** ist das **Referat 31 der Landesdirektion Sachsen**

*) SächsUSTZuVO vom 3. November 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2025

- für Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz liegen oder Bildungsleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erbringen,
- für Einrichtungen, die Bildungsleistungen im Bereich der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen oder sozialpflegerischen Berufe erbringen,
- für Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit nach Nummer 1-3 der UStZuVO ergibt
- **außer:**
 - o Einrichtungen, die Bildungsleistungen im Bereich bildende Kunst, Musik, Schauspiel oder Bühnentanz erbringen (-> Landesamt für Schule und Bildung)
 - o land- und hauswirtschaftliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder Bildungsleistungen im Bereich der Land- und Hauswirtschaft erbringen (-> Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
 - o forstliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder Bildungsleistungen im forstlichen Bereich erbringen (-> Staatsbetrieb Sachsenforst)

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung für

- Hochschulen,
- Einrichtungen, die Bildungsleistungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz erbringen,
- Einrichtungen, die Bildungsleistungen im steuerberatenden Bereich erbringen sind die entsprechenden Staatsministerien.

Bildungsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 21. a) bb) UStG sind Schul-, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung.

Ist die Zuständigkeit mehrere Behörden eröffnet, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Bildungsleistung.

Ansprechpartner Referat 31 in der Landesdirektion Sachsen:

Frau Buschbeck (Katja.Buschbeck@lds.sachsen.de; 0371-5321358)

Hinweise zur Antragstellung:

Die Antragstellung muss in Schriftform erfolgen:

- über Amt24: oder
- elektronisch an:
post@lds.sachsen.de oder
- per Post an:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Gebühren:

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21. a) bb) UStG ist gebührenpflichtig gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 in der Fassung vom 27. April 2019 in Verbindung mit dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16. August 2021, zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. März 2025, lfd. Nr. 86, Tarifstelle 3. Hiernach kann die Höhe der Gebühren 10 bis 615 Euro betragen.

Die Gebühren werden bemessen

1. nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben

Notwendige Angaben zum Antrag (formlos):

- Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung, Inhaber und dessen Rechtsform
- Bezeichnung des Kurses / Lehrganges für den die Bescheinigung beantragt wird. Ggf. Nachweis der Zertifizierung des Bildungsangebotes durch externe Stellen
- Durchführungsort der Maßnahme
- Zulassungs-/Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Vorbildung, praktische Erfahrungen etc.)
- jeweiliger (bei mehreren inhaltlich identischen Kursen) Durchführungszeitraum / Termin und Dauer (Stundenzahl) des Kurses / Lehrganges
- räumliche und technische Ausstattung
- im Unterricht angewandte Lehrmethoden (z.B. Frontalunterricht, Kleingruppenarbeit, medienunterstütztes Lernen, Fallstudien)
- Angaben zu den Lehrkräften (Nachweis der beruflichen, fachlichen pädagogischen Qualifikation)
- Angaben zum Stoffverteilungsplan, den Lehrplänen und -inhalten

Hinweis:

Die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung trifft das zuständige Finanzamt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Umsatzsteuerbefreiung zuerst dorthin.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.